

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße - Flughafen Essen/Mülheim
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mai 2026

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 16.10.2025 Nummer der Anregung: 4
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landeseisenbahnverwaltung NRW ID-Nr.:		Eingang: 21.10.2025 Nummer der Anregung: 9
Anregung: Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Hinweis: Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionsschutz-, lärmschutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittelschutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB InfraGO AG), sind nicht Gegenstand dieser		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV. Im Bereich des oben genannten gemeinsamen Änderungsverfahrens befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans. Ich möchte jedoch für zukünftige Verfahren darauf hinweisen, dass Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele der o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	Im Bereich des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim befinden sich keine Eisenbahninfrastrukturen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: PLEdoc GmbH OGE ID-Nr.: 181		Eingang: 21.10.2025 Nummer der Anregung: 10
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG),		

Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: GASCADE Gastransport GmbH ID-Nr.: 320	Eingang: 21.10.2025 Nummer der Anregung: 11
Anregung: Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine

unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.
--	---

Beteiligter: medl GmbH ID-Nr.: 163		Eingang: 27.10.2025 Nummer der Anregung: 17
Anregung: Im Rahmen von Planungen der vorliegenden Art ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im Bereich der Energieversorgung zählen insbesondere • die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung • die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien • die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Kraftwerksstandorte und zugehörige Nebenbetriebe • die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte für Wohnen und /oder Arbeiten. Bestandsnetz der medl Innerhalb des Geltungsbereiches des oben genannten Bebauungsplanes werden Gasleitungen betrieben. Die Lage dieser Anlagen ist im		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Gemeinsamen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 5.7) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Hier werden Aspekte und Maßnahmen wie die Struktur der Energieversorgung, die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung und der Einsatz regenerativer Energien geprüft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird die Lage der Gasleitungen der medl selbstverständlich berücksichtigt.

Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und zu sichern.	Der Anregung wird gefolgt.
Zusammenfassung Sofern die vorstehenden Anregungen Berücksichtigung finden, bestehen seitens der medl gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „66 MH Brunshofstraße — Flughafen Essen Mülheim“ keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 30.10.2025 Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die IHK zu Essen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens und nimmt auf Grundlage ihrer Zuständigkeit als Vertreterin der gewerblichen Wirtschaft in der MEO-Region (Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen) wie folgt Stellung: Die IHK zu Essen begrüßt und unterstützt das Änderungsverfahren in vollem Umfang. Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsraum, knüpft unmittelbar an bestehende gewerbliche Nutzungen am Verkehrslandeplatz an und adressiert den in beiden Städten ausgeprägten Mangel an marktfähigen Gewerbeflächen. Die geplante Erweiterung des Büro- und Gewerbeparks nach Süden und Westen ist raumordnerisch folgerichtig (Anknüpfung an vorhandene Strukturen statt Neuaufschluss „im grünen Feld“) und wirtschaftspolitisch geboten, weil sie hochwertige Ansiedlungen, Bestandserweiterungen und Wertschöpfung am Standort ermöglicht. Besonders positiv bewertet die IHK daneben die unbefristete Sicherung des Flugbetriebs durch die Ratsbeschlüsse von 2024, da sie Investoren und Betrieben Planungssicherheit gibt und luftfahrtaffine Kompetenzen am Standort stärkt. Die angestrebte Darstellung als gewerbliche Baufläche ist, auch unserer Ansicht nach, mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Re-		

gionalplanung vereinbar:

Die Entwicklung erfolgt flächensparend und bedarfsgerecht auf einer infrastrukturell vorgeprägten Fläche im Siedlungsbereich, der Vorrang der Innenentwicklung wird durch die Anbindung an den Bestand gewahrt.

Der Regionalplan Ruhr weist den Bereich als Siedlungsraum aus; Bauleitplanung und Raumordnung sind damit grundsätzlich gut kompatibel. Aus Sicht der IHK bestehen daher keine grundsätzlichen planerischen Hemmnisse.

Die Erweiterung leistet einen substanziellen Beitrag zur Standort- und Beschäftigungsentwicklung. Sie schafft Flächenkategorien, die in Essen und Mülheim knapp sind (insbesondere für wissens-, technologie- und logistiknahe Dienstleistungen), erzeugt Cluster- und Synergieeffekte am Verkehrslandeplatz und stärkt kommunale Steuersubstanz und regionale Resilienz.

Die IHK befürwortet daher eine fokussierte, verhältnismäßige Umweltprüfung mit klarer Schwerpunktsetzung, um Rechtssicherheit zu schaffen und das Verfahren insgesamt zu straffen. Doppelprüfungen sollten dringend vermieden werden. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, sondern hat sich, unserer Auffassung, auf jene Schutzgüter und Wirkpfade zu konzentrieren, die sich nach Lage der Dinge „aufdrängen“. Gleichzeitig soll die „Abschichtung“ (Tiering) verfahrenssicher erstellt werden.

Damit wird sowohl Rechtssicherheit geschaffen als auch das Verfahren zeitlich diszipliniert, ohne tragfähige Entscheidungen akut zu gefährden.

Zum Abschluss möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung im Scopingverfahren bedanken. Für weitere Rückfragen oder einen vertiefenden Dialog zu einzelnen Aspekten der Planung stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Die befürwortende Einschätzung der IHK zu diesem GFNP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Evonik Operations GmbH ID-Nr.: 103		Eingang: 05.11.2025 Nummer der Anregung: 19
Anregung: In dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsaukunft@evonik.com In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Sollte es Änderungen an der Planung geben, wird ebenso wie im Bebauungsplanverfahren ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 05.11.2025 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Johann Wilhelm II“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Eisenstein“. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Johann Wilhelm II“ und „Eisenstein“ sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen. Über die vorstehenden Hinweise und Anregungen hinaus bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Handwerkskammer Düsseldorf ID-Nr.: 95	Eingang: 05.11.2025 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Die Handwerkskammer unterstützt stets Bemühungen seitens der Kommunen, Raum für gewerbliche Nutzung zu schaffen. Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir die Festsetzung „Gewerbegebiet“ ausdrücklich begrüßen. Den Belangen des Handwerks wird hierbei dadurch Rechnung getragen, dass Handwerksbetriebe mit größeren gewerblichen Immissionen auf Standorte in Gewer-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

begeben mit größerem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen angewiesen sind. Da die Stadt erkennt, dass im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich der Brunshofstraße die potenzielle Immissionssituation durch Gewerbebetriebe zu untersuchen ist, bringen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder Bedenken noch Anregungen vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ID-Nr.: 315		Eingang: 13.11.2025 Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Hinweis aus Hindernissicht: Das Plangebiet liegt im §12-Bauschutzbereich vom Flughafen Essen/Mülheim (EDLE), daher ist die zuständige Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Landesluftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26) wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe Bezirksregierung Düsseldorf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) ID-Nr.: 82		Eingang: 13.11.2025 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

1. Grundsätzlich führt der mit der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes verbundene Entzug einer Teilfläche des Flugplatzgeländes nicht zu Einschränkungen für den Flugbetrieb. Die einzelnen Entwicklungsschritte des geplanten Gewerbegebietes müssen allerdings einen jederzeitigen störungsfreien Flugbetrieb gewährleisten, d.h. im Besonderen, dass vor Inanspruchnahme der heutigen Flughafenbetriebsflächen im Plangebiet zunächst Ersatzmaßnahmen für die vorhandene Flughafeninfrastruktur (Hangar mit Vorfeld, Rollwege) auf dem verbliebenen Flugplatzgelände umzusetzen sind. Dabei müssen die neu zu erstellenden Hangars jederzeit von der Landseite (d.h. Plangebietsseite) erreichbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich muss in jedem Entwicklungsschritt der Gewerbegebietsentwicklung ein störungsfreier Flugbetrieb gewährleistet werden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.
2. Wie im Umweltbericht beschrieben, ist durch die Platzierung des neuen Gewerbegebietes dicht an den Flugbetriebsflächen dieses höheren Fluglärmbelastungen ausgesetzt. Die Lärmbelastung durch den Flugbetrieb ist allerdings weniger von der Gesamtanzahl der Flugbewegungen abhängig, sondern vielmehr von deren zeitlichen Verteilung und der Art der Luftfahrzeuge, die zukünftig im Zuge der Fortentwicklung des Flughafens am Standort verkehren werden. Eine Behinderung der Fortentwicklung des Flughafens durch die Nähe des neuen Gewerbegebietes zu den Flugbetriebsflächen wegen Fluglärmemissionen muss aus Sicht der Flughafengesellschaft ausgeschlossen werden.	Der Flugbetrieb ist die bestehende Nutzung, der neu geplante Teil des Gewerbegebietes rückt näher an diese Bestandsnutzung heran. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird die Herausforderung des Fluglärms z.B. durch Maßnahmen wie passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster etc.) innerhalb des neuen Gewerbegebietes gelöst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.
3. Hinweise: zur Begründung GNFP-Änderung, Teil A, Abs. 3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten: Es handelte sich um eine Rahmenplanung zur Flughafenflächen-entwicklung, nicht Flughafenentwicklung zur Begründung GNFP-Änderung, Teil A, Abs. 5.5 Altlasten: Die Herkunft der teilweise schadstoffbelasteten ehemaligen Flugbetriebsflächen stammt aus den 1940er Jahren, nicht aus den 1920er	

Jahren.	
Richtigstellung: der „alte Hangar“ ist Bj. 2008/2009 und damit der neueste Hangar der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, richtige Bezeichnung: Bestandshangar	Die Hinweise zur Begründung und zum Umweltbericht dieser GFNP-Änderung werden berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend geändert.

Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Eingang: 13.11.2025
ID-Nr.: 190	Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung. Sollte die Verlegung von Trinkwasserleitungen in privaten Flächen stattfinden, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung unserer Anlagen vor der Verlegung erforderlich. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen oder Ihrer Vorplanung gemacht werden.	Auswirkungen der GFNP-Änderung auf die bestehenden Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der Planung einschließlich der erforderlichen Erweiterung des Versorgungsnetzes. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Unser Service-Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare	

zur Verfügung stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
------------------------	--

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 ID-Nr.: 15		Eingang: 17.11.2025 Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr West, Teilplan Mülheim an der Ruhr. Durch das Vorhaben sind Aspekte der Luftreinhaltung nicht beeinträchtigt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland - LVR-Dezernat Kultur ID-Nr.: 147		Eingang: 18.11.2025 Nummer der Anregung: 28
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege Stellung bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.		
1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „ <i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i> “		
Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:		
• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur,		

des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Anmerkungen zur Planung Der genannte Planungsbereich liegt im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 082 „Flughafen Essen / Mülheim“ gem. Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr: <i>1925 als Verkehrslandeplatz errichtet, 1935 zum Rhein-Ruhr-Flughafen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets ausgebaut. Empfangsgebäude der 1950er Jahre. Nördlich angrenzend: Fliegersiedlung. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das „Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen.“</i> Der Kulturlandschaftsbereich wurde im Umweltbericht genannt. Der Einschätzung, dass die Erweiterung des bestehenden Büro- und Gewerbeparks um den Änderungsbereich nicht für eine Beeinträchtigung (wertgebender Merkmale) des Kulturlandschaftsbereichs 082 führt, kann an dieser Stelle aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege gefolgt werden. Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet ID-Nr.: 159		Eingang: 18.11.2025 Nummer der Anregung: 29
Anregung: Die Unterlagen zum GFNP-Änderungsverfahren 66 MH: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden gesichtet und dazu wird wie folgt kurz Stellung genommen: Gegen das Änderungsverfahren 66 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LVR - Amt für Bodendenkmalpflege ID-Nr.: 146		Eingang: 20.11.2025 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Mülheim an der Ruhr als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und ein gesondertes Beteiligungsverfahren.

sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Ein entsprechender Hinweis wurde unter Kapitel 5.3 Bodendenkmalpflege in die Begründung zu diesem GFNP-Änderungsverfahren aufgenommen. Der Anregung wurde dementsprechend bereits gefolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 16		Eingang: 28.11.2025 Nummer der Anregung: 31
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinsichtlich der <u>Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</u> ergeht folgende Stellungnahme: Die Planung betrifft einen luftrechtlich gewidmeten Bereich. Der Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim ist ein gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigter Flugplatz und unterfällt als solcher dem Fachplanungsprivileg des § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge sind u.a. auf sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden. Wegen der Rechtsfolgen aus § 38 BauGB muss der luftrechtlich gewidmete Bereich zunächst entwidmet werden. Hierzu muss der Flugplatzbetreiber den Verzicht auf diese Flächen erklären und diese klar bezeichnen (in einem Plan). Bei Umsetzung der Planung darf es nicht zu Einschränkungen des Flugbetriebs kommen. Insbesondere muss vor Inanspruchnahme der Fläche Ersatz für die im Plangebiet vorhandene Flugplatzinfrastruktur		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Flugplatzbetreiber hat die FEM GmbH am 24.02.2026 einen Antrag auf Entwidmung von Teilflächen des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim an das Dez. 26 der Bezirksregierung Düsseldorf (Landesluftfahrtbehörde) gestellt, indem der Verzicht auf die Fläche (GFNP-Änderungsbereich) erklärt wird, und diese in einem Plan ersichtlich ist. Die FEM GmbH wird der Landesluftfahrtbehörde im Laufe des Planungsprozesses darlegen, dass ein störungsfreier Flugbetrieb trotz Entwidmung einer Teilfläche gewährleistet werden kann. Selbstverständlich muss in jedem Entwicklungsschritt der Gewerbegebietsentwicklung ein störungsfreier Flugbetrieb gewährleistet werden. Im Rahmen der vorlaufenden Rahmenplanung zur Gewerbeflächen-

(Hangar, Vorfeld, Rollwege) geschaffen werden. Hierzu schließe ich mich der Stellungnahme der Flughafen Essen/Mülheim GmbH an. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flugplatz ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Durch die Umsetzung der Planung darf es nicht zur Behinderung der Entwicklung des Flugplatzes aufgrund von Fluglärmimmissionen kommen. Auch hierzu schließe ich mich der Stellungnahme der Flughafen Essen/Mülheim GmbH an. Bauwerke innerhalb des Plangebiets bedürfen aufgrund der Lage im Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund der Lage kann es zu Höhenbeschränkungen kommen. Ich weise bereits darauf hin, dass auch Baukrane und ähnliche Bauhilfsanlagen den Bestimmungen des Bauschutzbereichs unterliegen und gem. § 15 LuftVG nur mit luftrechtlicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Auch hier ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen.	entwicklung erfolgt bereits eine enge Abstimmung mit den Belangen des Verkehrslandeplatzes. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Planung. Der Flugbetrieb ist die bestehende Nutzung, der neu geplante Teil des Gewerbegebietes rückt näher an diese Bestandsnutzung heran. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird die Herausforderung des Fluglärms z.B. durch Maßnahmen wie passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster etc.) innerhalb des neuen Gewerbegebietes gelöst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.
Hinsichtlich der <u>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)</u> ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenk-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Ämter für Denkmalpflege einschl. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe LVR-Amt für Bodendenkmalpflege.

mälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.	Der Anregung wurde dementsprechend bereits gefolgt.
Hinsichtlich der <u>Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</u> ergeht folgende Stellungnahme: Von der geplanten Änderung sind die Belange des Dezernates 51 als höhere Naturschutzbehörde nicht berührt. Von der geplanten GFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 51) betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Mülheim a. d. Ruhr als untere Naturschutzbehörde zuständig. Ergänzend jedoch noch folgende Hinweise: Laut dem LANUV-Fachinformationssystem LINFOS (Abfrage vom 19.11.2025) befindet sich das Gebiet der geplanten GFNP-Änderung auf den Flächen der folgenden geschützten Biotope oder diese grenzen direkt an: BT-MH-00281, BT-MH-00283, BT-MH-00290 und BT-MH-00291. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich sind aufgrund der festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich einzuplanen und zu benennen. In den folgenden Planungsebenen sind diese zu konkretisieren und explizit auszuführen.	Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende GFNP-Änderungsverfahren eingebunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben.
Hinsichtlich der <u>Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</u> ergehen folgende Stellungnahmen: <u>Luftreinhaltung</u> Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr West, Teilplan Mülheim an der Ruhr. Durch das Vorhaben sind Aspekte der Luftreinhaltung nicht beeinträchtigt.	

<u>Land-use planning</u> Ziel des gegenständlichen GFNP-Änderungsverfahrens ist die Erweiterung des bestehenden Büro- und Gewerbeparks am Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim nach Süden und Westen. Die Änderung sieht zukünftig die Darstellung als Gewerbliche Baufläche vor. Der in Rede stehende Planungsbereich befindet sich gemäß den vorliegenden KABAS Informationen (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) außerhalb angemessener Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. In der Begründung der geplanten Änderung wird unter Nr. 5.10 (S.13f.) das Thema des passiv planerischen Störfallschutzes aufgegriffen und entsprechend gewürdigt: „Betriebe gemäß Störfallverordnung sollen nicht angesiedelt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher ein grundsätzlicher Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG zu prüfen.“ Gegen die vorgestellte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße - Flughafen Essen/Mülheim zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Mai 2026